



Nebengeschäfte dürfen in einer Apotheke nicht betrieben werden

Rechtliche Ausgangslage

Juristisch umstritten ist die Frage, ob in den Räumen einer Apotheke so genannte Nebengeschäfte betrieben werden dürfen. Betrachtet man die momentan bestehenden Gesetze, stellt man fest, dass in einer Apotheke Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte angeboten werden dürfen. Darüber hinaus ist es erlaubt, apothekenübliche Waren (z.B. Laborbedarf) in einem Umfang anzubieten, dass dadurch der Betrieb der Apotheke nicht beeinträchtigt wird.

Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist hingegen die Problematik, ob in den Apothekenräumen auch weitere Leistungen erbracht werden dürfen, die nicht unmittelbar etwas mit den originären Tätigkeiten eines Apothekers zu tun haben (Nebengeschäfte). Unter anderem mit dieser Problematik hatte sich kürzlich das Verwaltungsgericht (VG) Minden auseinanderzusetzen (Urt. v. 26.01.2011 - Az.: 7 K 1647/10).

Rechtsstreit vor dem VG Minden

In dem vom VG Minden entschiedenen Fall wurden in den Räumlichkeiten im Obergeschoss einer Apotheke Kosmetikbehandlungen durchgeführt. Diese Räumlichkeiten waren in den amtlich genehmigten Plänen als Büroraum der Apotheke ausgewiesen. Die Apothekeninhaberin bewarb ihren Kosmetikbereich im Internet wie ein vollständiges Apothekenstudio. Angeboten wurden unter anderem „umfangliche und vielfältige Leistungspakete, die einen Zeitraum von bis zu 150 Minuten in Anspruch nehmen und bis zu 128 Euro kosten können“.

Die zuständige Behörde verbot der Apothekerin den Betrieb des Kosmetikbereichs. Hiergegen erhob diese Klage. Nach ihrer Auffassung seien kosmetische Behandlungen in Apotheken rechtlich zulässig, da es sich bei diesen um rechtmäßige Nebengeschäfte handle. Daraus, dass die Tätigkeit von Nebengeschäften vom Gesetzgeber nicht genau geregelt wurde, sei zu schließen, dass sämtliche Nebengeschäfte erlaubt seien.

Entscheidung des VG Minden

Das VG Minden wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung hat die Apothekerin durch das entgeltliche Anbieten sowie die Durchführungen der Behandlungen gegen die Apothekenbetriebsordnung verstoßen.

Aufgrund des erheblichen Umfangs der in dem Internetangebot beschriebenen Dienstleistungen werde durch diese der Apothekenbetrieb in einem deutlich zu starken Maße beeinträchtigt. Darüber hinaus könne nicht automatisch daraus, dass die Nebengeschäfte vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt worden sind, geschlossen werden, dass sämtliche Nebengeschäfte erlaubt sind.



Praxishinweis

Die dargestellte Entscheidung des VG Minden zeigt einmal wieder, dass die Gerichte hinsichtlich der Erlaubnis von Maßnahmen, die in irgendeiner Weise in den Betriebsablauf einer Apotheke eingreifen könnten, sehr zurückhaltend sind. Begründen tun sie dies in der Regel damit, dass es Aufgabe der Apotheker ist, die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung werden häufig legitime Interessen der Apotheker, wie z.B. hier die Durchführung von Nebengeschäften, untergeordnet.

Die in dem vorliegenden Rechtsstreit klagende Apothekerin hätte einen Rechtsverstoß unter Umständen vermeiden können, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde vor der Aufnahme der Kosmetikbehandlung die geänderte Nutzung angezeigt hätte. Dann hätten die Räume nicht zum Apothekenbetrieb gehört. Problematisch wäre dann aber noch gewesen, dass der Kosmetikbereich nur über den Flur der Apotheke zu erreichen gewesen ist. Zu dieser Problematik äußerte sich das VG Minden jedoch nicht.

Für den Fall, dass Sie nicht apothekenübliche Nebengeschäfte tätigen wollen, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass dies nur in einem sehr begrenzten Maße erfolgt. Mangels des Vorhandenseins einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung besteht aber die Gefahr, dass selbst eine solche Tätigkeit Ihnen verboten wird.